



Notar

Dr. Roman Kaiser

Merkblatt für den Vereinsvorstand/Protokollführer

A. Gründung eines Vereins sowie Vorstands- und Satzungsänderungen

I. Zur Gründung eines Vereins wird folgendes benötigt:

1. Protokoll über die Gründungsversammlung

- Angabe von Ort und Tag der Versammlung,
- Namen des Versammlungsleiters und Protokollführers
- die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
- die gewählten Vorstandsmitglieder mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift
- die Annahme der Wahl durch die Gewählten
- Unterschriften der Personen, die nach der Vereinssatzung das Protokoll zu unterzeichnen haben (z.B. Protokollführer und 1. Vorsitzender)

2. Anwesenheitsliste mit Namen und Wohnort aller Versammlungsteilnehmer

3. Vereinssatzung – unterschrieben von mindestens 7 Mitgliedern, Gründungsdatum

4. Anmeldung zum Vereinsregister in notariell beglaubigter Form durch die Vorstandsmitglieder, die nach der Satzung zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB befugt sind und in der Gründungsversammlung gewählt wurden und ausweislich des Protokolls die Wahl angenommen haben; sowie die oben genannten Unterlagen

Hinweis: Die Frage der **Gemeinnützigkeit** des Vereins und die Frage der Steuerbefreiung sind beim Finanzamt für Körperschaften gesondert abzuklären. Die Klärung sollte **vor der Eintragung** erfolgen, um nachträglichen Änderungsaufwand zu vermeiden.

II. Vorstandsänderungen

1. **ordnungsgemäße Ladung** zu der Mitgliederversammlung gemäß Satzung: die Tagesordnungspunkte müssen so genau bezeichnet sein, dass jedes Vereinsmitglied anhand der Ladung über die Notwendigkeit der eigenen Teilnahme entscheiden kann
2. falls ein **Versammlungsleiter und/oder Schriftführer gewählt** wird: Protokollierung der Wahl mit Ergebnis (Ja/Nein/Enthaltung) und Wahlannahmeerklärung: „*Die Gewählten nehmen die Wahl an.*“
3. **eigentliche Vorstandswahl:** Protokollierung der Wahl mit Ergebnis (Ja/Nein/Enthaltung) **und** Wahlannahmeerklärung i. Protokoll wie vor
4. Angabe von Name, Geburtsdatum und Wohnort des neuen Vorstands
5. sowie Unterschrift/en der/des Protokollführers gemäß Satzung (bitte prüfen, wer nach der Satzung unterschreiben muss)



Notar

Dr. Roman Kaiser

6. Anmeldung (wie oben) durch den neuen Vorstand

- Ausscheiden des alten Vorstands (Namen) mit anmelden
- Wiederwahlen müssen nicht angemeldet werden

III. Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung (sind erst wirksam nach Eintragung im Vereinsregister)

1. **ordnungsgemäße Ladung** zu der Mitgliederversammlung gemäß Satzung:

- die Tagesordnungspunkte müssen so genau bezeichnet sein, dass jedes Vereinsmitglied anhand der Ladung über die Notwendigkeit der eigenen Teilnahme entscheiden kann
- Es genügt **nicht**, nur den Punkt „Satzungsänderung“ anzukündigen. Die zu ändernden Bestimmungen müssen konkret bezeichnet werden oder als Anlage mitversandt werden. Alternativ kann auch angegeben werden, wo und wann die zu ändernden Bestimmungen oder die neue Satzung eingesehen werden können (z. B. im Vereinsheim am schwarzen Brett oder in der Geschäftsstelle des Vereins)

2. **Protokoll (Beschluss)**

- in der **Einleitung**: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit und sowie Festlegung bzw. Wiederholung der Tagesordnung
- falls ein Versammlungsleiter und/oder Schriftführer gewählt wird: Protokollierung der Wahl mit Ergebnis (Ja/Nein/Enthaltung) und Annahme der Wahl durch die Gewählten
- bei kleineren Satzungsänderungen kann der Wortlaut der geänderten Paragraphen im Protokoll aufgeführt werden
oder
die geänderte (neue) Satzung als Anlage des Protokolls nehmen und hierbei die geänderten Paragraphen kennzeichnen
- Unterschrift/en der/des Protokollführers gemäß Satzung (bitte prüfen, wer nach der Satzung unterschreiben muss)

3. **Anmeldung durch den Vorstand**

- Anlagen: komplette Satzung und Protokoll (Beschluss)
- bei Satzungsänderungen mit Vertretungsänderung muss der **alte** Vorstand noch mitwirken



Notar

Dr. Roman Kaiser

B. Auflösung eines Vereins

I. mit Liquidation (Normalfall)

1. **Auflösungsbeschluss** der Mitgliederversammlung (3/4 Mehrheit oder andere Mehrheit lt. Satzung)
 - Bestellung von mindestens einem Liquidator mit Vertretungsbefugnis oder Liquidation durch den bisherigen Vorstand
2. **Anmeldung** in notariell beglaubigter Form mit Anlage Beschluss
3. **Bekanntmachung**
 - Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.
 - Die Bekanntmachung erfolgt durch die Liquidatoren in dem in der Satzung festgelegten Blatt oder in dem Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte (bitte beim Amtsgericht erkundigen).
 - Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.
 - Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.
4. **Sicherung für Gläubiger**

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur übergeben werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.
5. **Sperrjahr**

Das restliche Vermögen darf dem Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgehändigt werden.
6. **Beendigung der Liquidation - Erlöschen des Vereins**

Anmeldung in notariell beglaubigter Form nach Ablauf des Sperrjahres

II. Ausnahmeregelung

Anmeldung in notariell beglaubigter Form

- Anlage: Protokoll der Versammlung, in der die Auflösung beschlossen wurde



Notar

Dr. Roman Kaiser

- Auflösung und Erlöschen des Vereins können gleichzeitig angemeldet werden, wenn die Liquidation zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits beendet ist **und** der Verein somit keinerlei Maßnahmen mehr zu treffen hat.
- Es muss dann bei der Anmeldung versichert werden, dass Vermögen und Verbindlichkeiten nicht mehr vorhanden sind und dass kein Vermögen an die Anfallberechtigten ausgehändigt wurde und dass kein Rechtsstreit anhängig ist.